

zum Ausdruck, daß die festgelegte staatliche Zwangsmaßnahme ein geeignetes Mittel ist, die Einhaltung der strafrechtlichen Forderungen zu sichern.

So betrachteten die Feudalherren die verstümmelnden Strafen als geeignet, die Einhaltung der Verbotensverbote zu sichern. Mit dem Entstehen der bürgerlichen Produktionsweise und merkantilistischer Ideen wurden diese Strafen von den bürgerlichen Strafrechtslehrern als unnützlich verworfen und die Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang, die die Ausbeutung des Inhaftierten ermöglichte, propagiert. Erst das Entstehen der sozialistischen Ordnung schuf das Bedürfnis nach einer Strafe rein erzieherischen Charakters, wie das z. B. der „öffentliche Tadel“ und die „Besserungsarbeit ohne Freiheitsentziehung“ darstellen.

Die Anschauungen der herrschenden Klasse über das Strafwürdige und über die geeignete Art der Strafe werden entscheidend durch die politischen Anschauungen, durch die spezifische Politik der Festigung der Staatsmacht und ihrer ökonomischen und politischen Grundlagen, durch die besonderen Formen der Politik der Unterdrückung der anderen von ihr bekämpften Klasse und durch die politische Organisation der Klassengesellschaft bestimmt.

Als die französische Bourgeoisie die politische Herrschaft eroberte, verbot sie alle Arbeitervereinigungen, weil sie ein „Attentat auf die Freiheit und Erklärung der Menschenrechte“ seien. Unter den Bedingungen der bürgerlichen Demokratie widersprach es der allgemeinen Politik der Bourgeoisie, die Arbeiterkoalitionen und Streiks direkt zu verbieten, doch setzte die Bourgeoisie Polizei zum Schutz der Streikbrecher ein, und sie bestrafte die Arbeiter, die ihre demokratischen Rechte ausübten und den Streik- und Rechtsbrechern Widerstand leisteten, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und wegen Landfriedensbruchs. Unter der faschistischen Diktatur wurden die Bildung von Gewerkschaften und der Streik rechtlich verboten und als Hochverrat bestraft. In der Bundesrepublik wird gegenwärtig das Koalitions- und Streikrecht formal nicht angetastet, doch wird die Methode der Verfolgung von Streikenden mit Hilfe der Bestimmungen über den Landfriedensbruch und über den Widerstand gegen die Staatsgewalt angewandt. Massenstreiks und Massendemonstrationen werden zu „Gewalt“ im Sinne der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens erklärt.

Diese Anschauungen entwickeln sich unter den Bedingungen des Klassenkampfes und unter den Bedingungen des Widerstandes oder der Auflehnung, der unterdrückten Klasse und des Strebens von Angehörigen der herrschenden Klasse, ihre Einzelinteressen entgegen den Gesamt-